

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 3311/92 des Rates vom 9. November 1992 über Sondermaßnahmen zugunsten der von der Trockenheit 1991/92 in Portugal betroffenen Erzeuger** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3312/92 der Kommission vom 17. November 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3313/92 der Kommission vom 17. November 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3314/92 der Kommission vom 17. November 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 10
- * Verordnung (EWG) Nr. 3315/92 der Kommission vom 17. November 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1940/92 zur Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1992/93 zur Intervention angebotene Getreide** 12
- Verordnung (EWG) Nr. 3316/92 der Kommission vom 17. November 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor 14
- Verordnung (EWG) Nr. 3317/92 der Kommission vom 17. November 1992 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 29. Teilausschreibung 18
- * Verordnung (EWG) Nr. 3318/92 des Rates vom 16. November 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse** 19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/526/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 4. November 1992 zur Änderung der Entscheidung 92/325/EWG über Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Bulgarien** 21

92/527/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 4. November 1992 über das Muster der Bescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates** 22

92/528/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. November 1992 über die Genehmigung der von dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose** 25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3311/92 DES RATES

vom 9. November 1992

über Sondermaßnahmen zugunsten der von der Trockenheit 1991/92 in Portugal betroffenen Erzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Portugal herrschte vom Herbst 1991 bis zum Frühjahr 1992 eine starke Trockenheit, die einen Teil der Getreideernte, in manchen Gebieten sogar die gesamte Ernte vernichtete und in bestimmten Gegenden außerdem die Futtermittelkosten in der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdehaltung stark ansteigen ließ. Um die dadurch verursachten Einkommensverluste der betroffenen Erzeuger abzumildern, sind besondere Beihilfen vorzusehen und die erforderlichen Einzelheiten festzulegen.

Die Frühjahrstrockenheit wirkt sich weniger auf die spät geernteten Getreidearten wie Mais und Sorghum aus. Infolgedessen ist die Beihilfe auf Wintergetreide zu beschränken. Da es für Hartweizen bereits eine umfangreiche produktionsunabhängige Hektarbeihilfe gibt, sollte die Beihilfe lediglich für Weichweizen, Gerste, Roggen und Triticale gewährt werden.

Bei Getreide ist die Beihilfe für Erzeuger mit niedriger Produktivität gering zu halten, d. h. nach dem Umfang des Produktionsverlustes und den Produktionskosten bei den verschiedenen Getreidearten zu bestimmen.

Bei den Viehhaltern sind in den dürrebeschädigten Gebieten Sonderbeihilfen für Erzeuger mit Mutterkuh-, Mutterschaf- oder Ziegenhaltung sowie für die kleinen Milcherzeuger vorzusehen. Diese Beihilfen sind so festzusetzen, daß diese Erzeuger Zukauffutter in dem Zeitraum erwerben können, in dem in normalen Jahren so viel Grünfutter wächst, daß die Ernährung dieser Tiere gesichert ist.

Im Hinblick auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten der Tierhalter ist je nach dem Grad der Trockenheit ein Verzeichnis der betroffenen Gebiete aufzustellen, wobei von dem Niederschlagsdefizit sowie den Auswirkungen der außergewöhnlich hohen Temperaturen auszugehen ist. Für diese Beihilfen sind unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und je nach betroffener Tierart Höchstwerte festzusetzen.

Um eine rasche Abwicklung dieser Beihilfen zu ermöglichen, empfiehlt es sich, als Bezugsgröße die Gemeinschaftsprämien für Mutterkühe, Mutterschafe und Ziegen heranzuziehen, die im Wirtschaftsjahr 1991 gewährt wurden. Dabei sind allerdings die neuen Erzeuger zu berücksichtigen, die für das Wirtschaftsjahr 1991 keine Anträge gestellt haben.

Wegen der durch die Trockenheit verursachten Schäden konnte sich die Einbindung der portugiesischen Landwirtschaft in die gemeinsamen Marktorganisationen verzögern. Um die von Portugal zur Überwindung der eingetretenen Schwierigkeiten unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, ist eine Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an der Beihilfenfinanzierung innerhalb der im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Mittel vorzusehen.

Der Portugiesischen Republik sollte gestattet werden, auch Pferdezüchtern in den von der Trockenheit am stärksten betroffenen Gebieten aus staatlichen Mitteln eine Beihilfe zu gewähren —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 251 vom 28. 9. 1992, S. 57.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 30. Oktober 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Maßnahmen zugunsten der Getreideerzeuger

Artikel 1

(1) Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, Weichweizen-, Gerste-, Roggen- und Triticaleerzeugern, die durch die Trockenheit vom Herbst 1991 bis zum Frühjahr 1992 besonders stark geschädigt sind, eine Sonderbeihilfe zu gewähren.

(2) Als besonders stark geschädigt gelten Getreideerzeuger, deren durchschnittliche Hektarerträge 1992 unter 1 000 kg Weichweizen, 850 kg Gerste sowie Triticale und 650 kg Roggen lagen.

Artikel 2

Beihilfeberechtigt sind Erzeuger, die im Rahmen der Sonderbeihilferegelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal⁽¹⁾ eine Anbauerklärung vorgelegt haben, sowie in entsprechend begründeten Fällen Erzeuger, denen nachweislich dürrebedingte Schäden auf ihren Getreideanbauflächen entstanden sind.

Artikel 3

(1) Die Beihilfe beträgt höchstens

- 215 ECU/ha für Weichweizen,
- 165 ECU/ha für Gerste und Triticale,
- 120 ECU/ha für Roggen.

(2) Die Beihilfe wird in der Weise gewährt, daß besonders stark geschädigte Erzeuger, deren Erzeugung bei den einzelnen Getreidearten unter den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Mengen liegt, Anspruch auf eine Teilbeihilfe haben. In diesem Fall werden die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Beträge proportional zum Unterschied zwischen dem tatsächlich erzielten Ertrag und den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Werten gekürzt.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel, insbesondere Kontrollvorschriften, werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

TITEL II

Maßnahmen zugunsten von Tierhaltern

Artikel 5

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, in den von der Trockenheit vom Herbst 1991 bis zum Frühjahr 1992 betroffenen Gebieten Erzeugern mit Mutterkuh-, Milchkuh-, Mutterschaf- oder Ziegenhaltung, die sich verpflichten, ihren Bestand mindestens bis zum 31. Dezember 1992 zu erhalten, eine Sonderbeihilfe zu gewähren.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- besonders stark betroffene Gebiete die in Anhang I,
- sehr stark betroffene Gebiete die in Anhang II,
- stark betroffene Gebiete die in Anhang III

genannten Gebiete.

Artikel 6

Im Fall des Artikels 5 können Erzeuger, die Mutterkühe halten und denen im Jahr 1991 die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80⁽²⁾ eingeführte Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands gewährt wurde, eine Beihilfe erhalten.

Ist die Anzahl der am 1. September 1992 gehaltenen Mutterkühe

- gleich der Anzahl, für welche die Prämie 1991 gewährt wurde, darf die Beihilfe höchstens für diese Anzahl gewährt werden ;
- niedriger als die Anzahl, für welche die Prämie 1991 gewährt wurde, wird diese geringere Anzahl zugrunde gelegt ;
- größer als die Anzahl, für welche die Prämie 1991 gewährt wurde, wird — vorbehaltlich der Ergebnisse einer angemessenen Prüfung durch die zuständige Behörde — diese größere Anzahl zugrunde gelegt, sofern die Tiere bereits am 1. Januar 1992 gehalten wurden.

Eine Beihilfe kann außerdem in Artikel 5 genannten Erzeugern gewährt werden, welche Mutterkühe halten und 1991 keine Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands erhalten haben, der zuständigen Behörde jedoch glaubhaft nachweisen, daß sie mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 1. September 1992 beihilfefähige Mutterkühe gehalten haben. Die betreffende Beihilfe wird höchstens für diese Anzahl Mutterkühe gewährt.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (AbI. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

Artikel 7

Im Fall des Artikels 5 kann eine Beihilfe Erzeugern gewährt werden, welche unmittelbar Milch- oder Milchzeugnisse liefern bzw. verkaufen und deren Bezugsmenge gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milchzeugnisse⁽¹⁾ sich jeweils auf höchstens 60 000 kg beläuft. Diese Beihilfe wird nur Erzeugern in den besonders stark oder sehr stark betroffenen Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich gewährt, die der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, daß sie mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 1. September 1992 Milchkühe gehalten haben. Die Beihilfe kann höchstens für diese Anzahl Milchkühe gewährt werden. Die Zahl der für die Beihilfenberechnung zu berücksichtigenden Milchkühe darf jedenfalls 17 nicht übersteigen.

Artikel 8

Im Fall des Artikels 5 kann eine Beihilfe Erzeugern gewährt werden, welche Mutterschafe oder Ziegen halten und denen für 1992 die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽²⁾ genannte Prämie gewährt wurde. Diese Beihilfe wird — vorbehaltlich der Ergebnisse einer angemessenen Prüfung durch die zuständige Behörde — höchstens für die in Frage kommenden Mutterschafe bzw. Ziegen gewährt.

Artikel 9

- (1) Die Beihilfe beträgt höchstens
- a) in den besonders stark betroffenen Gebieten 145 ECU je Mutterkuh, 14,5 ECU je Mutterschaf und 14,5 ECU je Ziege ;
 - b) in den sehr stark betroffenen Gebieten 110 ECU je Mutterkuh, 11 ECU je Mutterschaf und 11 ECU je Ziege ;
 - c) in den stark betroffenen Gebieten die unter Buchstabe b) genannten Beträge, gekürzt um 32 % ;
 - d) in den besonders stark oder sehr stark betroffenen Gebieten 75 ECU je Milchkuh.
- (2) Wurden die Tiere nicht während des gesamten Zeitraums vom 1. Januar bis 1. Mai 1992 in den in Artikel 5 genannten Gebieten gehalten, so werden die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Beträge entsprechend gekürzt.

Artikel 10

Die Kommission erläßt erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel nach dem Verfahren

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 (AbI. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 (AbI. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 59).

des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾ im Fall von Mutterkühen, nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Fall von Milchkühen und nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 im Fall von Mutterschafen und/oder Ziegen.

TITEL III

Sonstige Bestimmungen*Artikel 11*

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, neben der Trockenheits-Sonderbeihilfe in den besonders stark und in den sehr stark betroffenen Gebieten aus staatlichen Mitteln eine Beihilfe von höchstens 110 ECU je über zwölf Monate altes Zuchtpferd zu gewähren.

Artikel 12

(1) Für die Umrechnung der in dieser Verordnung genannten Beträge gilt der landwirtschaftliche Umrechnungskurs vom 1. Juli 1992.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den unter den Titeln I und II genannten Beihilfen beschränkt sich auf die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften dafür ausgewiesenen Haushaltsmittel. Diese Beihilfengewährung gilt als Interventionsmaßnahme gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾.

Artikel 13

Die Portugiesische Republik trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen nur anspruchsberechtigten Personen gewährt werden. Zu diesem Zweck ist insbesondere eine angemessene Ahndung in den Fällen vorzusehen, in denen in den Beihilfeanträgen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden.

Die Portugiesische Republik teilt der Kommission mit, welche Maßnahmen sie gemäß diesem Artikel getroffen hat.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 (AbI. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (AbI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HURD

ANHANG I

Von der Trockenheit besonders stark betroffene Gebiete nach Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich

Alentejo

- landwirtschaftliches Gebiet (*) 61
- Concelho de Mourão

(*) Nach Dekret-Gesetz 46/89 vom 15. Februar 1989.

*ANHANG II***Von der Trockenheit sehr stark betroffene Gebiete nach Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich***Beira Interior*

- landwirtschaftliche Gebiete 33, 34, 35, 36 (außer Fornos de Algodres), 37, 38 und 39

Ribatejo und Oeste

- Concelho de Gavião

Alentejo

- landwirtschaftliche Gebiete 53, 54, 55, 56, 57, 58 (außer Mourão), 59 und 60

Algarve

- landwirtschaftliche Gebiete 64, 65 (außer Faro und Olhão) und 66
- Concelho de Silves

*ANHANG III***Von der Trockenheit stark betroffene Gebiete nach Artikel 5 Absatz 2 dritter Gedankenstrich***Trás-os-Montes*

- landwirtschaftliche Gebiete 12, 13, 20 (außer S. João de Pesqueira) und 21 (außer Carrazeda de Ansiães)
- Concelho de Macedo de Cavaleiros

Beira Interior

- landwirtschaftliches Gebiet 40
- Concelho de Fornos de Algodres

Beira Litoral

- landwirtschaftliche Gebiete 27, 28, 29, 30 und 31

Ribatejo und Oeste

- landwirtschaftliche Gebiete 47, 48, 49 und 50 (außer Gavião)
- Concelhos de Santarém, Cartaxo und Montijo

Alentejo

- landwirtschaftliche Gebiete 51 und 52

Algarve

- landwirtschaftliche Gebiete 62, 63 (außer Silves) und 65 (außer Castro Marim)
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3312/92 DER KOMMISSION

vom 17. November 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 16. November 1992 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	131,91 (°) (°)
0712 90 19	131,91 (°) (°)
1001 10 10	165,61 (°) (°) (10)
1001 10 90	165,61 (°) (°) (10)
1001 90 91	126,13
1001 90 99	126,13 (11)
1002 00 00	154,42 (°)
1003 00 10	121,04
1003 00 90	121,04 (11)
1004 00 10	114,41
1004 00 90	114,41
1005 10 90	131,91 (°) (°)
1005 90 00	131,91 (°) (°)
1007 00 90	137,18 (°)
1008 10 00	39,90 (11)
1008 20 00	106,46 (°)
1008 30 00	40,34 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	40,34
1101 00 00	189,42 (°) (11)
1102 10 00	228,13 (°)
1103 11 10	269,31 (°) (10)
1103 11 90	203,92 (°)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3313/92 DER KOMMISSION

vom 17. November 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. November 1992 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	12,91	12,91	12,91
1001 90 99	0	12,91	12,91	12,91
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,24	0,24	0,24
1004 00 90	0	0,24	0,24	0,24
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	18,07	18,07	18,07

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	22,98	22,98	22,98	22,98
1107 10 19	0	17,17	17,17	17,17	17,17
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3314/92 DER KOMMISSION
vom 17. November 1992
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3256/92 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3109/92 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 3256/92 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 5. 11. 1992, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	36,69 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	35,10 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	36,69 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	35,10 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3989
1701 99 10 100	39,89	
1701 99 10 910	39,30	
1701 99 10 950	39,30	
1701 99 90 100		0,3989

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3315/92 DER KOMMISSION

vom 17. November 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1940/92 zur Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1992/93 zur Intervention angebotene Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2094/87⁽⁴⁾, wurde unter anderem der Höchstfeuchtigkeitsgehalt des Getreides außer Hartweizen auf 14 % festgesetzt. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission vom 19. März 1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1941/92⁽⁶⁾, gilt jedoch ein Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 14,5 %. Nach Artikel 2 Absatz 4 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten außerdem auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen bei allen Getreidearten außer Hartweizen einen Feuchtigkeitsgehalt von 15 % anwenden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1940/92⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2781/92⁽⁸⁾, hat die Kommission gewisse Mitgliedstaaten ermächtigt, einen Feuchtigkeitsgehalt von 15 % anzuwenden.

Das Vereinigte Königreich hat wegen der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse im Sommer 1992 die Anwendung des höchstmöglichen Feuchtigkeitsgehalts für alle Getreide beantragt. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1940/92 sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1940/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 15. 7. 1992, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 196 vom 15. 7. 1992, S. 18.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 25. 9. 1992, S. 8.

*ANHANG***Zulässiger Feuchtigkeitsgehalt für das im Wirtschaftsjahr 1992/93 zur Intervention angebotene Getreide**

Mitgliedstaat	Getreideart
Belgien	Getreide außer Hartweizen
Dänemark	Getreide außer Hartweizen und Roggen
Deutschland	Getreide außer Hartweizen
Frankreich	Getreide außer Hartweizen
Irland	Getreide außer Hartweizen
Italien	Getreide außer Hartweizen
Luxemburg	Getreide außer Hartweizen
Niederlande	Getreide außer Hartweizen
Portugal	Getreide außer Hartweizen
Vereinigtes Königreich	Getreide außer Hartweizen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3316/92 DER KOMMISSION

vom 17. November 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates⁽³⁾ hat die
Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der
Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer
Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft
die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht
und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse
sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt
Rechnung trägt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁴⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁵⁾, unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den

Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in
Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 Stück
0105 11 00 000	09	5,00
	10	4,20
0105 19 10 000	01	8,40
0105 19 90 000	01	4,20
		ECU/100 kg
0105 91 00 000	01	17,00
0207 10 11 000	01	15,00
0207 10 15 000	04	46,00
	05	34,00
	06	25,00
	06	25,00
0207 10 19 100	04	50,00
	05	38,00
	06	25,00
0207 10 19 900	11	34,00
	12	25,00
0207 10 31 000	01	31,00
0207 10 39 000	01	31,00
0207 10 51 000	07	30,00
	08	35,00
0207 10 55 000	07	30,00
	08	40,00
	07	30,00
0207 10 59 000	07	30,00
	08	40,00
	08	40,00
0207 21 10 000	04	46,00
	05	34,00
	06	25,00
0207 21 90 100	04	50,00
	05	38,00
	06	25,00
0207 21 90 900	11	34,00
	12	25,00
0207 22 10 000	01	31,00
0207 22 90 000	01	31,00
0207 23 11 000	07	30,00
	08	40,00
0207 23 19 000	07	30,00
	08	40,00
	01	8,00
0207 39 11 110	—	—
0207 39 11 190	—	—
0207 39 11 910	—	—
0207 39 11 990	01	50,00
0207 39 13 000	02	48,00
	03	28,00
	01	10,00
0207 39 15 000	01	10,00
0207 39 21 000	01	37,00
0207 39 23 000	02	59,00
	03	36,00
0207 39 25 100	02	48,00
	03	28,00
0207 39 25 200	02	48,00
	03	28,00
0207 39 25 300	02	48,00
	03	28,00
0207 39 25 400	01	5,00
0207 39 25 900	—	—
0207 39 31 110	01	10,00
0207 39 31 190	—	—

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 kg
0207 39 31 910	—	—
0207 39 31 990	01	55,00
0207 39 33 000	01	31,00
0207 39 35 000	01	15,00
0207 39 41 000	01	40,00
0207 39 43 000	01	20,00
0207 39 45 000	01	39,00
0207 39 47 100	01	15,00
0207 39 47 900	—	—
0207 39 55 110	01	8,00
0207 39 55 190	—	—
0207 39 55 910	—	—
0207 39 55 990	01	54,00
0207 39 57 000	01	44,00
0207 39 65 000	01	15,00
0207 39 73 000	07	30,00
	08	44,00
0207 39 77 000	07	29,00
	08	43,00
0207 41 10 110	01	8,00
0207 41 10 190	—	—
0207 41 10 910	—	—
0207 41 10 990	01	50,00
0207 41 11 000	02	48,00
	03	28,00
0207 41 21 000	01	10,00
0207 41 41 000	01	37,00
0207 41 51 000	02	59,00
	03	36,00
0207 41 71 100	02	48,00
	03	28,00
0207 41 71 200	02	48,00
	03	28,00
0207 41 71 300	02	48,00
	03	28,00
0207 41 71 400	01	5,00
0207 41 71 900	—	—
0207 42 10 110	01	10,00
0207 42 10 190	—	—
0207 42 10 910	—	—
0207 42 10 990	01	55,00
0207 42 11 000	01	31,00
0207 42 21 000	01	15,00
0207 42 41 000	01	40,00
0207 42 51 000	01	20,00
0207 42 59 000	01	39,00
0207 42 71 100	01	15,00
0207 42 71 900	—	—
0207 43 15 110	01	8,00
0207 43 15 190	—	—
0207 43 15 910	—	—
0207 43 15 990	01	54,00
0207 43 21 000	01	44,00
0207 43 31 000	01	15,00
0207 43 53 000	07	30,00
	08	44,00
0207 43 63 000	07	29,00
	08	43,00
1602 39 11 100	01	19,00
1602 39 11 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 02 für die Ausfuhr nach Ägypten, Ceuta und Melilla, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, der Republik Jemen, dem Irak, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland, Lettland, dem Iran, Singapur und Angola ;
- 03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 02 genannten Bestimmungsländern ;
- 04 für die Ausfuhr nach Ägypten, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, Singapur, der Republik Jemen, dem Irak, dem Iran und Angola ;
- 05 für die Ausfuhr nach Ceuta und Melilla, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland und Lettland ;
- 06 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 04 und 05 genannten Bestimmungsländern ;
- 07 für die Ausfuhr nach Ungarn, Polen, Rumänien, den Republiken Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Bulgarien ;
- 08 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 07 genannten Bestimmungsländern ;
- 09 Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen und der Iran ;
- 10 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 09 genannten Bestimmungsländern ;
- 11 Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland und Lettland ;
- 12 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 11 genannten Bestimmungsländern.

(²) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3317/92 DER KOMMISSION

vom 17. November 1992

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 29. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kommissi-
on vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁴⁾, werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 29. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁵⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁶⁾, unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 durchgeführte 29. Teilausschreibung für
Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens
41,860 ECU je 100 kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien
und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur
im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden,
welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von
Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. November 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3318/92 DES RATES

vom 16. November 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85⁽²⁾ festgesetzt worden.

Es sollten neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse, welche der heutigen wirtschaftlichen Realität näherkommen, festgesetzt werden.

Diese Kurse müßten unter Berücksichtigung ihrer Auswirkung, insbesondere auf die Preise, sowie der in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehenden Lage angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang XI der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GUMMER

(¹) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9).

(²) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3197/92 (ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 92).

ANHANG

„ANHANG XI

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... £Stg	Anwendbar bis	1 ECU = ... £Stg	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Rindfleisch	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Fischereierzeugnisse	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Getreide	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Reis	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Zucker und Isoglukose	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Wein	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Olivenöl	0,850499	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Raps- und Rübensamen	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Sojabohnen	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Trockenfutter	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Körnerhülsenfrüchte	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Flachs und Hanf	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Seidenraupen	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Baumwolle	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Tabak	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Saatgut	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Obst und Gemüse :				
— Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
— Kirschen	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
— Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
— Kirschen in Sirup	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
— Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananas-konserven	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
— breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
— Williamsbirnen in Sirup	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
— Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
— Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	0,850499	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
— anderes Obst und Gemüse	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992
Alle anderen Erzeugnisse (1)	0,818896	18. 11. 1992	0,880533	19. 11. 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85, was den Sektor Schweinefleisch betrifft."

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 1992

zur Änderung der Entscheidung 92/325/EWG über Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Bulgarien

(92/526/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 92/325/EWG der Kommission⁽³⁾ wurden die Tiergesundheitsanforderungen und die Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Hausrindern und -schweinen aus Bulgarien festgelegt.

Nach ihrem Erlaß hat die Kommission jedoch Informationen erhalten, wonach in den vergangenen zwölf Monaten in Bulgarien Fälle von klassischer Schweinepest aufgetreten sind und gegen diese Krankheit geimpft worden ist. Es ist daher erforderlich, die genannte Entscheidung entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 92/325/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 4 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr aus Bulgarien von

- a) Zucht- oder NutZRindern, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang A genügen und die von einer solchen Bescheinigung begleitet sind ;
- b) Schlachtrindern, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang B genügen und die von einer solchen Bescheinigung begleitet sind,

und ab einem nach dem Verfahren des Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG festzusetzenden Termin, frühestens jedoch zwölf Monate nach dem Tag, an dem die Impfung gegen die klassische Schweinepest in Bulgarien offiziell verboten wurde, von

- c) Zucht- oder Nutzschweinen, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C genügen und die von einer solchen Bescheinigung begleitet sind,
- d) Schlachtschweinen, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D genügen und die von einer solchen Bescheinigung begleitet sind.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 52.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 1992

**über das Muster der Bescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie
91/496/EWG des Rates**

(92/527/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der für die Grenzkontrollstelle zuständige amtliche Tier-
arzt muß, nachdem er die veterinärrechtlichen Kontrollen
durchgeführt hat, eine Bescheinigung ausstellen, wonach
es bei den Kontrollen keine Beanstandungen seinerseits
gegeben hat.Überdies sind in der Bescheinigung die Art der entnom-
menen Proben und die Ergebnisse der Laboruntersu-
chungen bzw. der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem diese
Ergebnisse erwartet werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der
Richtlinie 91/496/EWG vorgesehene Bescheinigung muß
dem Muster im Anhang entsprechen. Sie besteht aus
einem einzigen Blatt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

ANHANG

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

Anmerkung: Die Bescheinigung ist in Großbuchstaben auszufüllen.

1. Nummer der Bescheinigung

2. Grenzkontrollstelle

Vollständige Anschrift

Codenummer (ANIMO)

3. Tierart

Gebräuchliche Bezeichnung

Codenummer (ANIMO)

4. Ursprungsdrittland

Region

5. Größe der Sendung (!)

Anzahl der Tiere

Anzahl der Verpackungen

Anzahl der Behälter

6. Kategorie (!)

Zuchttiere

Masttiere

Schlachttiere

Andere

(genau anzugeben)

7. Nummer des Originals (!)

der Bescheinigung

des Begleitdokuments

8. Einführer

Name und vollständige Anschrift

.....

.....

9. Empfänger

Name und vollständige Anschrift

.....

.....

Anschrift des Ortes der Unterbringung

.....

(!) Entsprechend auszufüllen.

10. Transportmittel nach Grenzübertritt — Identifizierung ⁽¹⁾

Güterwagen (Nr.)
 LKW (Nr.)
 Flugzeug (Flugnummer)
 Schiff (Name)

11. Laboruntersuchungen ⁽¹⁾

Probenahme Ja/Nein ⁽²⁾
 Art der Probe : Blut ⁽²⁾
 Urin ⁽²⁾
 Kot ⁽²⁾
 andere ⁽²⁾ (genau anzugeben)
 Art der Untersuchung
 Ergebnis der Untersuchung
 laufende Laboruntersuchung ⁽²⁾

12. Besondere Anforderungen

zusätzliche Garantien am Bestimmungsort ⁽¹⁾

13. Gesundheitserklärung ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt der Grenzkontrollstelle vom,
 bescheinigt hiermit, daß

- a) die im Rahmen der Richtlinie 91/496/EWG vorgeschriebene Dokumentenprüfung, die Nämlichkeitskontrolle und die körperliche Kontrolle durchgeführt wurden, daß der Verbringung der Tiere in die Gemeinschaft nichts im Wege steht und daß die Sendung den tierseuchenrechtlichen Bedingungen der Gemeinschaft genügt ⁽³⁾;
- b) die Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und körperliche Kontrolle durchgeführt wurden und daß die Tiere den tierseuchenrechtlichen Anforderungen von (Bestimmungsmitgliedstaat) genügen ⁽³⁾;
- c) die Mindestanforderungen der Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport eingehalten worden sind.

Angefertigt in :

Datum :

Name und Amtsbezeichnung des amtlichen Tierarztes :

Unterschrift des amtlichen Tierarztes :

Dienststempel ⁽⁴⁾

Die Bescheinigung muß der Tiersendung beiliegen. Sie gilt nur für Tiere der gleichen Kategorie, die im gleichen Transportmittel transportiert werden und den gleichen Bestimmungsort haben.

⁽¹⁾ Entsprechend auszufüllen.
⁽²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.
⁽³⁾ Ergebnisse der zuständigen Behörde des Bestimmungsorts mitteilen.
⁽⁴⁾ Gesundheitserklärung für Tiere von Arten, für die auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Einfuhrregelungen gelten, sowie für Tiere, für die auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Handelsvorschriften gelten, die jedoch aus einem Drittland stammen, für das noch keine tierseuchenrechtlichen Bedingungen festgelegt worden sind.
⁽⁵⁾ Gesundheitserklärung für Tiere der in Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG nicht aufgeführten Arten, sowie für die unter die Richtlinien des Rates 91/67/EWG (Aquakultur) und 91/68/EWG (Schafe und Ziegen) fallenden Arten.
⁽⁶⁾ In einer anderen Farbe als die der Bescheinigung.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1992

über die Genehmigung der von dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose

(Nur der englisch Text ist verbindlich)

(92/528/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom
28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktungs von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein
Programm vorlegen, das ihnen ermöglicht, den Status
eines zugelassenen Gebiets im Hinblick auf bestimmte
Krankheiten von Weichtieren zu erlangen.Das Vereinigte Königreich hat mit den Schreiben vom
26. Mai 1992 und vom 31. Juli 1992 zwei Programme
bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose für Großbri-
tannien und Nordirland vorgelegt.Diese Programme bestimmen die geographischen
Gebiete, die Maßnahmen, welche die amtlichen Stellen zu
treffen haben, die von den Laboratorien anzuwendenden
Verfahren, das Ausmaß der genannten Krankheiten und
die Gegenmaßnahmen bei Feststellung einer dieser
Krankheiten.Nach Überprüfung erweist sich, daß die Programme mit
den Vorschriften des Artikels 10 der Richtlinie
91/67/EWG übereinstimmen.Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 91/67/EWG
gelten für das Verbringen von Tieren und Erzeugnissen
der Aquakultur in unter diese Programme fallende
Gebiete die Vorschriften der Artikel 7 und 8 der obenge-
nannten Richtlinie.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von dem Vereinigten Königreich vorgelegte
Programm bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose
für Großbritannien wird hiermit genehmigt.*Artikel 2*Das von dem Vereinigten Königreich vorgelegte
Programm bezüglich der Bonamiose und Marteiliose für
Nordirland wird hiermit genehmigt.*Artikel 3*Das Vereinigte Königreich erläßt die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften um den in Artikel 1
und 2 genannten Programmen bis zum 1. Januar 1993
nachzukommen.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich
gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.